9/SN-129/ME

Amt der Tiroler Landesregierung

Präs.Abt. II/EG-Referat-496/171

A-6010 Innsbruck, am 9. April 1992

Tel.: 0512/508, Durchwahl Klappe 151

Sachbearbeiter: Dr. Biechl

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl dieses Schreibens anführen.

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales
Zentral-Arbeitsinspektorat

Stubenring 1

1010 W i e n

Betrifft GESETZENTWURF
15 -GE/19 92
Datum: 23. APR. 1992
Verteilt 24. April 1992 Bea

27 Hayek

Betreff: Entwürfe einer Novelle zum Arbeitnehmerschutzgesetz und einer Verordnung über die Fachausbildung der Sicherheitstechniker/innen; Stellungnahme

Zu Zahl 61.020/7-3/92 vom 12. Februar 1992

I. Gegen den übersandten Entwurf einer Novelle zum Arbeitnehmerschutzgesetz wird kein Einwand erhoben. Es wird jedoch angeregt, zu überlegen, ob nicht für bestimmte Betriebe, die einer raschen technischen Fortentwicklung unterliegen, eine periodisch wiederkehrende Fortbildung vorgesehen werden sollte.

II. Zum übersandten Entwurf einer Verordnung über die Fachausbildung der Sicherheitstechniker/innen wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Allgemeines:

Die Verordnung enthält keine Hinweise, wer über die Zulassung zur Ausbildung entscheidet und in welcher Form diese Entscheidung zu ergehen hat. Diesbezüglich wäre die Einrichtung einer eigenen in der Verordnung zu

./.

regelnden Aufnahmekommission denkbar. Weiters fehlt auch eine Aussage dahingehend, ob die Prüfung vor einer Prüfungskommission, deren Zusammensetzung ebenfalls in der Verordnung zu regeln wäre, abzulegen ist.

Zu § 1:

Die Fachausbildung sollte auch die Gebiete Umweltschutz und Abfallbeseitigung umfassen.

Zu § 2:

Um österreichweit eine gleichwertige Ausbildung zu gewährleisten, sollte auch die Anzahl an Ausbildungsstunden pro Fachgebiet festgelegt werden.

Zu § 3:

Im Abs. 1 sollte festgelegt werden, ob die Prüfung mündlich oder schriftlich zu erfolgen hat und ob bzw. wie oft eine nicht bestandene Prüfung wiederholt werden kann.

Des weiteren wäre bei einer blockweisen Durchführung der Fachausbildung das Ablegen von Teilprüfungen zu überlegen.

Im Abs. 2 sollte der unbestimmte Ausdruck "zeitgerecht" durch eine genaue Zeitangabe, wie etwa mindestens ein Monat vor der Prüfung ersetzt werden.

Zu § 4:

Diese Bestimmung sollte auch eine Aussage hinsichtlich der Qualifikation der Lehrkräfte enthalten.

Zu § 6:

Hinsichtlich der Aufnahmeprüfung wäre auch festzulegen, ob, und bejahendenfalls wie oft diese Aufnahmeprüfung wiederholt werden darf.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen

gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien

an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien

an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausf.

an alle National- und Bundesräte in Tirol

an das Büro des Föderalismusministers

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

Gesacher